

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Zielsetzung

Unter den vielfältigen Aufgaben des Umweltschutzes kommt dem Kampf gegen die Verunreinigung und übermäßige Beanspruchung der Gewässer besondere Bedeutung zu. Den Gewässern, die ein unentbehrliches Gut der Allgemeinheit sind, drohen über die bereits bestehenden Schäden hinaus zunehmend erhebliche Gefahren als Folge der fortschreitenden Technisierung, der Siedlungs- und Industrialisierungsdichte sowie sich mehrender schädlicher Abfallstoffe. Daher müssen die Anstrengungen zur Sanierung und Reinerhaltung der Gewässer verstärkt werden.

Das geltende Wasserhaushaltsgesetz weist Lücken und Mängel auf, die es im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes zu beheben gilt.

B. Lösung

In der 6. Legislaturperiode brachte die Bundesregierung den Entwurf des Vierten Änderungsgesetzes auf Drucksache VI/2869 ein. Ihm folgten der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache VI/3235) von Abgeordneten aus allen Fraktionen des Hauses, die der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft angehören, und der weitere Entwurf der Bundesregierung (Drucksache VI/3765). Wegen der vorzeitigen Auflösung des Bundestages wurden die Vorlagen nicht mehr weiterbehandelt. Die Bundesregierung hat inzwischen dem Bundestag den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 7/888) vorgelegt, der die Entwürfe aus der 6. Legislaturperiode zusammenfaßt und zum Teil auch Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf geht von den genannten Vorlagen aus, soweit sie sich einpassen ließen. Er wurde

jedoch wesentlich erweitert um Vorschläge, die auf neuen Erkenntnissen beruhen.

Der Entwurf strebt an, das rechtliche Instrumentarium für eine wirksame Kontrolle der Gewässerbenutzungen zu verbessern und eine sachgerechtere wasserwirtschaftliche Planung der Länder zu ermöglichen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen über

- die Einführung einer Ahwasserbeseitigungspflicht als Aufgabe von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- die Aufstellung von Abwasserbeseitigungsplänen,
- die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung durch Grundwasserschongebiete,
- das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten,
- die Einführung einer Gewässerbenutzungsabgabe.

Schließlich geht der Entwurf davon aus, daß auf eine intensivierte Mitwirkung der Unternehmen als Benutzer von Gewässern nicht verzichtet werden kann. Eine entsprechende Selbstüberwachung solcher Benutzer stellt der Entwurf durch die Bestellung eines Umweltbeauftragten für Gewässerreinigung und insbesondere durch die Konkretisierung seiner Funktion sicher.

Dieser Entwurf enthält alle sachlich gebotenen Neuregelungen, um einen optimalen Gewässerschutz zu erreichen. Alle diese Regelungen lassen sich auf Grund der bestehenden Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt (Artikel 75 Nr. 4 GG) treffen.

C. Alternative

Der dem Bundestag bereits zugeleitete Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 7/888) stellt lediglich eine teilweise Alternative dar. Insbesondere ist die Einführung von Gewässergüte- und Abwasserstandards durch den Bund gegenüber der Einführung der Abwasserbeseitigungspflicht keine gleichwertige Lösung, da sie nach den Erfahrungen im In- und Ausland die bisher im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes aufgetretenen Schwierigkeiten nicht ausräumen. Der Regierungsentwurf beruht außerdem auf einer sachlich nicht gebotenen Grundgesetzänderung.

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine neuen Kosten entstehen.

Den Ländern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden können durch die Abwasserbeseitigungsplanung und die Intensivierung des Gewässerschutzes zusätzliche Kosten erwachsen. Der Verwaltungsaufwand aus der Erhebung einer Gewässerbenutzungsabgabe wird aus dem Abgabeaufkommen gedeckt.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift des Gesetzes wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz“ in die Klammer die Abkürzung „WHG“ eingefügt.
2. Vor § 2 wird im Ersten Teil folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Grundsatz

(1) Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

(2) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.“

3. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung: „Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis“.

4. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maßnahmen, die dem Ausbau eines oberirdischen Gewässers dienen, sind keine Benutzungen. Dies gilt auch für Maßnahmen der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers, soweit hierbei nicht chemische Mittel verwendet werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Maßnahmen nach §§ 4 a und 4 c angeordnet;“.

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden Beeinträchtigung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers erforderlich sind;“.

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Umweltbeauftragter für Wasserreinhaltung

Benutzer von Gewässern zu gewerblichen Zwecken haben einen oder mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen, soweit dies im Hinblick auf Art und Umfang der vom Benutzer eingebrachten oder eingeleiteten Stoffe oder der Veränderung der Beschaffenheit des Wassers erforderlich erscheint.

§ 4 b

Aufgaben und Befugnisse

Der Umweltbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Benutzungsbedingungen und Auflagen durch geeignete Maßnahmen der Selbstüberwachung zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen,
2. darauf hinzuwirken, daß die eigenen Anstrengungen des Benutzers zur Verbesserung der Wasserreinhaltung im Unternehmen verstärkt werden,
3. neben dem Benutzer der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

§ 4 c

Umweltbeauftragter bei nichtgewerblichen Benutzungen

Für nichtgewerbliche Benutzungen, insbesondere für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen öffentlicher Verwaltung haben die Länder Vorschriften über eine den Grundsätzen der §§ 4 a und 4 b gleichwertige Selbstüberwachung und Verstärkung der eigenen Anstrengungen des Benutzers zur Verbesserung der Wasserreinhaltung zu erlassen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

- „1 a. Maßnahmen der in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 2 a und 3 genannten Arten angeordnet,“.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 15) gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht § 15 weitergehende Einschränkungen zuläßt.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.“
9. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht erteilt werden.“
10. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:
 „§ 9 a
 Zulassung vorzeitigen Beginns
- (1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung zuständige Behörde in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, daß bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung mit der Benutzung oder mit der Errichtung von Anlagen zur Benutzung begonnen wird, wenn
1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,
 2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und
 3. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (2) Die Zulassung kann befristet und mit Benutzungsbedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen, drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,“.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 erhält das Klammerzitat die Fassung:
 „(§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie können ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach dem bisher oder nach dem vor dem 1. März 1960 geltenden Recht zulässig war, beschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Unternehmer
1. die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat;
 2. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit der festgelegten Zweckbestimmung nicht mehr übereinstimmt;
 3. trotz einer mit der Androhung der Aufhebung verbundenen Warnung die Benutzung über den Rahmen des alten Rechts oder der alten Befugnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 5.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „sofern ein Wasserbuch geführt wird.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „zur Eintragung in das Wasserbuch“ gestrichen.
14. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:
 „§ 17 a
 Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen
- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich bei Übungen und Erprobungen für Zwecke
- a) der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
 - b) der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung
- für
1. das vorübergehende Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer und das Wiedereinleiten des Wassers in ein Gewässer mittels beweglicher Anlagen sowie
 2. das vorübergehende Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige

Veränderung der Eigenschaften des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Das Vorhaben ist der zuständigen Wasserbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit es sich um Übungen und Erprobungen für die in Buchstabe a genannten Zwecke handelt."

15. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abwasser, das in ein Gewässer eingeleitet wird, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen. Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik sind insbesondere die Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren (Einleitungsstandards), die mindestens ein Land eingeführt, sowie die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen, die die Länder einführen. Die Festsetzung weitergehender Einleitungsstandards für bestimmte Gewässer oder Gebiete bleibt unberührt.

(3) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht der Vorschrift der Absätze 1 und 2, so müssen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchgeführt und spätestens bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Interesse des Gewässerschutzes eine kürzere Frist festsetzen, die Einleitung untersagen oder ein Recht oder eine Befugnis nach den §§ 5, 7, 12 oder 15 Abs. 4 widerrufen, beschränken oder zurücknehmen. Die Länder können von der Vorschrift des Satzes 1 Ausnahmen bis zum 31. Dezember 1985 zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

(4) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprochen wird. § 6 bleibt unberührt.

§ 18 b

Abwasserbeseitigungspflicht

Die Länder regeln, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind und die Voraussetzungen, unter denen anderen die Abwasserbeseitigung obliegt."

16. In § 19 d wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Pflicht zur Anzeige nichtgenehmigungsbedürftiger Änderungen der Anlagen oder ihres Betriebs,“.

17. Nach § 19 f wird folgender § 19 g eingefügt:

„§ 19 g

Anforderungen an das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Vorschrift sind Erdöl, Benzin, Dielektrikstoff, Heizöl, Säuren, Laugen und sonstige Flüssigkeiten, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig verändern können, ausgenommen Abwasser und nur im erwärmten Zustand pumpfähige Stoffe.

(2) Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten und ihr Zubehör, wie Auffangräume, Leckanzeigergeräte, Innenhüllen und Abfüllvorrichtungen, müssen nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß dadurch eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen der Bauartzulassung. Die Bauartzulassung wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Einer Bauartzulassung bedarf es nicht, wenn für die Schutzvorkehrung eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt wurde oder ihre Eignung im Einzelfall festgestellt wurde. Die Ausführung der Behälter und ihres Zubehörs muß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der Absätze 3 und 5 entsprechen.

(3) Alle unterirdischen Lagerbehälter, ferner oberirdische Lagerbehälter ab 300 l in Gebäuden und von 1000 l und mehr im Freien, die zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten bestimmt sind, müssen entweder doppelwandig oder mit einem dichten Auffangraum versehen sein, der mindestens dem Fassungsvermögen des größten in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälters entspricht; kommunizierend miteinander verbundene Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Behälter und doppelwandige oberirdische Behälter ohne Auffangraum müssen mit einem Leckanzeigergerät ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt; bei oberirdischen Lagerbehältern mit Auffangraum und bei Betriebsrohrleitungen muß ein Undichtwerden jederzeit erkennbar sein. Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht auslaufen kann.

(4) Anstelle der Anforderungen des Absatzes 3 können im Einzelfall oder durch alle-

meine Freistellung andere Anforderungen gestellt werden, wenn

1. wegen der Art des Behälters oder wegen anderer wirksamer Schutzvorkehrungen ein Auslaufen der wassergefährdenden Flüssigkeit nicht zu besorgen ist oder
2. wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse oder der Art der Flüssigkeit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige schädliche Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die allgemeine Freistellung wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde ausgesprochen und gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, sofern sie nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt wird.

(5) Das Füllen und Entleeren eines Lagerbehälters ist während des Umfüllvorgangs durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen.

(6) Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten und ihr Zubehör, ausgenommen oberirdische Lagerbehälter außerhalb von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als vierzigtausend Litern, sind durch hierfür nach Landesrecht zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
4. wenn es wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird.

(7) Im Einzelfall oder für bestimmte Stoffe können über die Absätze 3 und 6 hinausgehende Anforderungen gestellt werden, um die Besorgnis einer Verunreinigung der Gewässer oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften auszuschließen.

(8) Unberührt bleiben die für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Wasserschutz- oder Quellenschutzgebieten geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(9) Bestehende Anlagen sind bis zum 30. September 1975 oder zu einem von den Ländern bestimmten früheren Zeitpunkt den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 4 anzupassen und erstmals nach Absatz 6 überprüfen zu lassen. Für bestehende Anlagen sind, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, abweichend von Absatz 3 selbstständig wirkende Schutzvorkehrungen zugelassen, die ein Auslaufen verhindern und dies anzeigen, ob der Lagerbehälter dicht ist. Die

nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der vorgeschriebene Zustand nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für wassergefährdende Flüssigkeiten, die

1. an Arbeitsstätten
 - a) sich im Arbeitsgang befinden,
 - b) in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
 - c) als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden,
2. in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. im Zusammenhang mit der Beförderung vorübergehend in Behältern bereitgestellt oder aufbewahrt werden, die den bundes- und landesrechtlichen Anforderungen für die Beförderung im öffentlichen Verkehr auf Straßen, Eisenbahnen oder Schiffen genügen,
4. hinsichtlich ihrer Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten und deshalb hiernach weitergehenden Anforderungen unterliegen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer ein Gewässer über den Gemeingebrauch benutzt oder benutzen will, ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob eine beantragte Benutzung zugelassen werden kann, welche Benutzungsbedingungen und Auflagen dabei festzusetzen sind, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 5 oder ergänzender landesrechtlicher Vorschriften zu treffen sind,

1. das Betreten von Geschäfts- und Arbeitsräumen während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Betreten von Wohnräumen sowie von Geschäfts- und Arbeitsräumen außerhalb der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit und
3. das Betreten von Grundstücken, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören und von Anlagen jederzeit

zu gestatten; er hat dazu ferner Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den, der

1. eine Rohrleitungsanlage nach § 19 a errichtet oder betreibt,
2. eine Anlage zum Lagern oder Abfüllen wassergefährdender Stoffe nach § 19 g herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt.

Der Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen die Anlagen hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, unterhalten oder betrieben werden, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die behördliche Überwachung im Sinne dieser Vorschrift bei Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehörenden Stellen übertragen wird.

(5) Absatz 4 gilt nicht im Land Berlin.“

19. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für das Einleiten von Abwasser.“

20. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung für oberirdische Gewässer oder Teile von solchen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit Reinhaltungsordnungen erlassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 gilt gegenüber den Inhabern einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis erst, wenn diese Rechte und Befugnisse der Reinhaltungsordnung angepaßt worden sind; § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 bleiben unberührt.“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

„, hierbei sind das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 1 Satz 2 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

„, dazu rechnen auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des biologischen Selbstreinigungsvermögens, soweit der oder die Verursacher von Gewässerverunreinigungen nicht ermittelt oder herangezogen werden.“

22. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.“

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Beim Ausbau sind in Linienführung und Bauweise nach Möglichkeit das Bild und die Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des biologischen Selbstreinigungsvermögens zu beachten.“

c) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) § 9 a gilt in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

23. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „oder eine Bewilligung“ ersatzlos gestrichen.

24. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Grundwasserschongebiete

(1) In Gebieten, deren Grundwasservorkommen für die derzeitige oder künftige öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder genutzt werden können, berechtigt das Eigentum allein nicht zu Erdaufschlüssen, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen. Dies gilt nicht für Erdaufschlüsse, die behördlich zugelassen sind oder zugelassen werden. Neue Erdaufschlüsse dürfen auch nach anderen Rechtsvorschriften nur zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung der derzeitigen oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

(2) Gebiete nach Absatz 1 sind als Wasserschutzgebiete (§ 19) oder durch Rechtsverordnung als Grundwasserschongebiete auszuweisen.“

25. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Wasserwirtschaftliche Planung; Wasserbuch“.

26. Nach § 36 werden folgende §§ 36 a, 36 b und 36 c eingefügt:

„§ 36 a

Bewirtschaftungspläne

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf (Bewirtschaftungspläne).

(2) In den Bewirtschaftungsplänen werden unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten festgelegt:

1. die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll,
2. die Merkmale, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
3. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die festgelegten Merkmale zu erreichen und die einzuhaltenden Fristen,
4. sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(3) Die Bewirtschaftungspläne sind der Entwicklung fortlaufend anzupassen.

(4) Die Bewirtschaftungspläne sind durch die nach diesem Gesetz und nach den Landeswassergesetzen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere durch zusätzliche Anforderungen (§ 5), den Widerruf von Erlaubnissen (§ 7 Abs. 1), die Beschränkung oder Rücknahme von Bewilligungen (§ 12), die Beschränkung oder Aufhebung von alten Rechten und alten Befugnissen (§ 15), Ausgleichsverfahren (§ 18), den Erlaß von Reinhaltungsordnungen (§ 27) oder sonstige im Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen durchzusetzen. Sie können nach Landesrecht auch für andere Behörden für verbindlich erklärt werden.

§ 36 b

Abwasserbeseitigungspläne

Die Länder stellen Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten auf. In diesen Plänen sind insbesondere die Standorte für die Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einzugsbereich und Träger festzulegen. Die Festlegungen in den Plänen können für verbindlich erklärt werden.

§ 36 c

Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasserspeicherung, der Abwasserbeseitigung, der Wasseranreicherung, der Wasserkraftnutzung, der Bewässerung, des Hochwasserschutzes oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) bleibt unberührt.

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft, sofern die Rechtsverordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(4) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

27. In § 37 Abs. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „, soweit die Länder nichts anderes bestimmen“ eingefügt.

28. Es wird folgender neuer Sechster Teil eingefügt:

„Sechster Teil

Gewässerbenutzungsabgabe

Erster Abschnitt

Allgemeine Gewässerbenutzungsabgabe

§ 37 a

Abgabepflicht

(1) Für die Benutzung der Gewässer nach § 3 Abs. 1 können die Länder eine Gewässerbenutzungsabgabe erheben. Dies gilt nicht für Benutzungen, die auf Grund der §§ 23 bis 25, 32 a und 33 erlaubnisfrei ausgeübt werden.

(2) Für die Höhe der Gewässerbenutzungsabgabe sind die Auswirkungen der Benutzung auf das Gewässer und der wirtschaftliche Vorteil für den Gewässerbenutzer zu berücksichti-

gen. Dabei kann der zugelassene Umfang der Benutzung zugrunde gelegt werden.

(3) Abgabepflichtig ist der Gewässerbenutzer.

§ 37 b

Erhebung und Verwaltung der Gewässerbenutzungsabgabe

(1) Die Länder regeln die Erhebung der Gewässerbenutzungsabgabe und verwalten sie.

(2) Das Aufkommen aus der Gewässerbenutzungsabgabe ist nach Abzug des Verwaltungsaufwands für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zweckgebunden.

(3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Abgabepflicht während eines Kalenderjahres, ist die Abgabe nur für den Zeitraum zu entrichten, in dem die Abgabepflicht besteht.

(4) Der Abgabepflichtige hat die für die Festsetzung der Gewässerbenutzungsabgabe erforderlichen Erklärungen abzugeben. § 21 Abs. 1 gilt im übrigen entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Reinhalteabgabe

§ 37 c

Reinhalteabgabepflicht

(1) Für das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer ist eine Gewässerbe-

nutzungsabgabe (Reinhalteabgabe) zu entrichten.

(2) Eine Abgabe nach Absatz 1 wird nicht erhoben für

1. das Einleiten von Quellwasser, Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern in unverändertem Zustand;
2. das Einleiten von Niederschlagswasser, soweit es nicht innerhalb geschlossener Ortslagen von befestigten Flächen abfließt;
3. Maßnahmen nach § 3 Abs. 3.

§ 37 d

Bemessung der Reinhalteabgabe

(1) Die Höhe der Reinhalteabgabe bemißt sich danach, in welchem Umfang das Gewässer in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit verändert wird.

(2) Die Reinhalteabgabe wird bemessen nach der Menge, den absetzbaren mineralischen (A_{\min}) und absetzbaren organischen (A_{org}) Stoffen, dem biochemischen (BSB) und dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

(3) Die Veranlagung zur Reinhalteabgabe erfolgt nach Abgabeeinheiten. Die Abgabeeinheiten (A) eines Einleiters werden nach folgender Formel ermittelt:

1. bis zum 31. Dezember 1980:

$$A = Q \left[\frac{A_{\min} + 4 A_{\text{org}} - 63}{100} + \frac{1}{3} \left(\frac{2 \text{BSB}_5 - 25}{40} + \frac{\text{CSB} - 100}{80} \right) \cdot 0,55 \right]$$

2. ab 1. Januar 1981:

$$A = Q \left[\frac{A_{\min} + 4 A_{\text{org}}}{100} + \frac{1}{3} \left(\frac{2 \text{BSB}_5}{40} + \frac{\text{CSB}}{80} \right) \cdot 0,55 \right]$$

Q bedeutet die tägliche Stoffmenge in Kubikmeter; die Werte A_{\min} , A_{org} , BSB_5 und CSB werden jeweils in Gramm je Kubikmeter des Stoffes ausgedrückt.

(4) Die Reinhalteabgabe wird auf 25 Deutsche Mark je Abgabeeinheit festgesetzt. Für unbefugtes Einbringen oder Einleiten wird die Reinhalteabgabe nach der Formel in Absatz 3 Nr. 2 mit einem Zuschlag von 30 v. H. erhoben.

(5) Die Länder können bestimmen, daß an die Stelle der Erhebung der Reinhalteabgabe auf Grund von Messungen eine Pauschalierung auf Grund von Erfahrungswerten in Anlehnung an die Formel nach Absatz 3 tritt.

§ 37 e

Andere Abgabepflichtige

(1) Die Länder können bestimmen, daß an die Stelle der Abgabepflichtigen nach § 37 a Abs. 3 Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind.

(2) Bei einem Abwasserverband, dessen Gebiet mit einem Mündungsklärwerk abschließt, kann die von diesem Verband zu entrichtende Abgabe nach der Zahl der Abgabeeinheiten des aus dem Mündungsklärwerk in das Gewässer eingeleiteten Abwassers berechnet werden. Die Abgabeanteile, die für Mitglieder zu entrichten sind, die Abwasser in andere Gewässer als

diejenigen einleiten, die durch das Mündungs-
klärwerk erfaßt werden, werden durch die Be-
rechnung nach Satz 1 nicht erfaßt.

§ 37 f

Besondere Zweckbindung der Reinhalteabgabe

(1) Das Aufkommen aus der Reinhalteabgabe ist nach Abzug des Verwaltungsaufwands für Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer zweckgebunden.

(2) Als Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer gelten insbesondere

1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen;
2. der Bau von Hauptsammlern und von Ring- und Auffangkanälen an Seen und Meeres-
ufern;
3. der Bau von Regenrückhaltebecken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung des Niederschlagswassers;
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes;
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Verbesserung der Gewässergüte (Niedrigwasseraufhöhung, Sauerstoffanreicherung);
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte;
7. Ausbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.

(3) Für Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen aus dem Aufkommen der Reinhalteabgabe Zuwendungen nur gewährt werden, soweit die zur Reinigung des Abwassers erforderlichen Kosten für Betrieb, Wartung, Unterhaltung, Kapitaldienst für aufgenommenes Fremdkapital und eine angemessene Abschreibung auf das Eigenkapital den Abgabesatz überschreiten.

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 37 g

Freistellung von Reinhalteabgaben

(1) Hat der Reinhalteabgabepflichtige mit dem Bau einer Abwasserbehandlungsanlage begonnen, so ist er auf Antrag von der Zahlung der festgesetzten Reinhalteabgabe entsprechend der zu erwartenden Reinigungsleistung, höchstens jedoch bis zu 90 vom Hundert, vorläufig freizustellen.

(2) Der Reinhalteabgabepflichtige kann von der Zahlung der Reinhalteabgabe bis zu 60 vom Hundert auf die Dauer von insgesamt fünf Jahren vorläufig freigestellt werden, wenn er zum Bau einer Abwasserbehandlungsanlage zweckgebunden festgelegte Mittel jährlich in Höhe des 1,3fachen Betrags der Reinhalteabgabe anspart.

(3) Nimmt der Reinhalteabgabepflichtige die Abwasserbehandlungsanlage innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Freistellung nach Absatz 1 oder innerhalb von sechs Jahren nach erstmaliger Freistellung nach Absatz 2 in Betrieb, wird der Reinhalteabgabepflichtige insoweit endgültig freigestellt. Andernfalls wird die Reinhalteabgabe in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bleibt im Falle des Absatzes 1 die tatsächliche Reinigungsleistung hinter der zugrunde gelegten zurück, wird die Reinhalteabgabe entsprechend dem Unterschiedsbetrag zur Zahlung fällig. Die nachzuzahlenden Beträge sind mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen."

29. Der bisherige Sechste Teil wird der Siebte Teil und erhält folgende Fassung:

„Siebter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 38

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, ohne daß er befugt eine Benutzung im Sinne des § 3 ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 3 strafbar.

§ 39

Gefährdung und Beeinträchtigung durch Verunreinigung

(1) Wer durch eine in § 38 Abs. 1 bezeichnete Handlung

1. das Leben oder die Gesundheit eines anderen, eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatliche anerkannte Heilquelle gefährdet oder
2. die Eigenschaften eines Gewässers derart beeinträchtigt, daß es für eine der Nutzungen, denen das Gewässer dient, nicht nur vorübergehend ungeeignet ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 39 a

Abgabenhinterziehung

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Abgabeneinnahmen verkürzt werden, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bestraft. Die Geldstrafe beträgt höchstens fünf Millionen Deutsche Mark.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Reinhalteabgabe eintreten kann, es unternimmt, die mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen oder mit der Festsetzung der Reinhalteabgabe befaßten Behörden irrezuführen.

(3) Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Begünstigung, die jemand seines Vorteils wegen begeht.

(4) Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Abgabebetrag festgesetzt oder ein Abgabenvorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist ohne Bedeutung.

(5) Der Versuch nach Absatz 1 ist strafbar.

§ 40

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 2 a oder § 5 Nr. 1 oder 1 a, soweit sie Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 2 a betrifft, Nr. 2 oder 3 zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 19 a Abs. 1 oder 3 eine Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder eine solche Anlage oder den Betrieb wesentlich ändert oder einer Auflage nach § 19 b Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 19 d Nr. 1, 1 a oder 2 oder § 36 c Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen § 19 a Abs. 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht fristgerecht anzeigt oder einer Auflage nach § 19 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 21
 - a) das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Räumen nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht ermöglicht,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
7. einer Vorschrift der §§ 19 g, 26, 32 b oder 34 Abs. 2 über das Einbringen, Lagern, Ablagern oder Befördern von Stoffen zuwiderhandelt,
8. einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. einen Ausbau ohne einen nach § 31 Abs. 1 festgestellten oder genehmigten Plan vornimmt oder bei dem Ausbau vom Plan abweicht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. als Abgabepflichtiger oder nicht abgabepflichtiger Einleiter oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen oder eines nicht abgabepflichtigen Einleiters leichtfertig bewirkt, daß Ab-

gabeeinnahmen verkürzt oder Abgabeteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 37 a bis § 37 g),

2. vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihm nach § 37 b Abs. 4 abzugebende Erklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 b Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 42

Straffreiheit

(1) Wer in den Fällen des § 37 a unrichtige oder unvollständige Angaben bei der für das Wasser zuständigen Behörde oder der Festsetzungsbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn der Täter im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, daß die Tat ganz oder zum Teil bereits entdeckt war.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 2 entsprechend."

30. Der bisherige Siebte Teil wird der Achte Teil.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel 1 Nr. 28 jedoch erst am 1. Januar 1975.

Bonn, den 16. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Das aus dem Jahre 1957 stammende Wasserhaushaltsgesetz hat sich zwar im Grundsatz bewährt. Im langjährigen Vollzug haben sich jedoch Lücken gezeigt, die durch die inzwischen vorgenommenen Änderungen nur zum Teil geschlossen wurden. Durch den vorliegenden Entwurf soll das Wasserhaushaltsgesetz zu einem modernen Gewässerschutzgesetz und zur Grundlage einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaft umgestaltet werden. Der Entwurf bringt insbesondere folgende Neuerungen:

- Erlaubnispflicht für die Verwendung chemischer Mittel bei der Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 3)
- Einführung eines verantwortlichen Umweltbeauftragten bei Gewässerbenutzern (§§ 4 a bis 4 c)
- Erweiterung der Möglichkeit nachträglicher Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes (§ 5)
- Weitergehende Beschränkbarkeit alter Rechte (§ 15)
- Nur widerrufliche Erlaubnis für Abwassereinleitungen, keine Bewilligung (§ 8)
- Bindung der Abwasserbeseitigung an die Regeln der Technik und zeitliche Festlegung der Gewässersanierung (§ 18 a)
- Einführung einer Abwasserbeseitigungspflicht (§ 18 b)
- Verpflichtung zur überörtlichen Planung der Abwasserbeseitigung (§ 36 b)
- Anforderungen an das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten (§ 19 g)
- Erweiterung der Überwachungsbefugnisse (§ 21)
- Bewirtschaftungspläne für die Gewässer (§ 36 a)
- Veränderungssperre zur Sicherung wasserwirtschaftlicher Planungen (§ 36 c)
- Einführung von Gewässerbenutzungsabgaben, insbesondere für die Abwassereinleitung (§§ 37 a bis 37 g)
- Verschärfung der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften (§§ 38 bis 41).

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen waren zum Teil in den Entwürfen eines Vierten und Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes der 6. Legislaturperiode enthalten (Drucksachen VI/2829, VI/3235 und VI/3765) und sind auch teilweise in dem nunmehr dem Bundestag vorgelegten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 7/888) eingegangen. Eine Reihe von Vorschlägen geht auf Anregungen des Bundesrates und der Länderarbeitsge-

meinschaft Wasser zurück. Der vorliegende Entwurf entwickelt diese Vorschläge fort und ergänzt sie durch wesentliche Neuerungen.

Die Vorschriften der Novelle halten sich als Ganzes und in der Gesamtheit des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. BVerfGE 4, 128 innerhalb der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 75 Nr. 4 GG).

Einzelbegründung zu Artikel 1*Zu Nummer 1*

Das Wasserhaushaltsgesetz wird von Gerichten und Verwaltungsbehörden mit unterschiedlichen Abkürzungen zitiert (WHG und WasHG). In den Länderwassergesetzen wird überwiegend die Abkürzung „WHG“ verwendet. Um eine einheitliche Abkürzung zu erreichen, ist eine entsprechende Beifügung in der Überschrift zweckmäßig.

Zu Nummer 2

Der Grundsatz zu Artikel 1 konkretisiert die staatlichen Aufgaben, die im Hinblick auf die Ordnung des Wasserhaushalts wahrzunehmen sind. Die Behörden, denen diese Aufgaben obliegen, haben hiernach ihre Maßnahmen zum Schutze der Gewässer von nachteiligen Einwirkungen wie auch ihre Entscheidungen hinsichtlich der vielfach miteinander kollidierenden Nutzungen an den Gewässern auszurichten.

Der in Absatz 2 enthaltene Grundsatz richtet sich an jeden Bürger. Diese allgemeine Sorgfaltpflicht soll dem Anliegen des Gewässerschutzes Rechnung tragen, daß jede nachteilige Veränderung eines Gewässers nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Hiermit werden insbesondere menschliche Handlungen erfaßt, bei denen die Schutzvorschriften über Benutzungen der Gewässer nach §§ 2 ff. WHG nicht gelten.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge des neu vorgesehenen § 1 a WHG. Die neue Überschrift entspricht genauer dem Inhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 4

Im Rahmen von Maßnahmen, die der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers dienen, werden in neuerer Zeit auch chemische Mittel eingesetzt, vornehmlich zur Entkrautung oder Schädlingsbekämpfung. Es ist daher notwendig, die Verwendung solcher Stoffe bei der Gewässerunterhaltung, die nach den derzeitigen Rechtsvorschriften keiner vorherigen wasserbehördlichen Prüfung unterliegt, zu einer Gewässerbenutzung zu erklären.

Zu Nummer 5

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 alter Fassung ist mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Einführung der §§ 4 a bis c, in denen die Bestellung von Beauftragten geregelt werden soll, zu ändern.

§ 4 Abs. 2 WHG enthält im übrigen besondere Fälle für wasserrechtliche Auflagen. Bei der vorgesehenen Ergänzung dieses Absatzes durch die Nummer 2 a geht es um einen solchen besonderen Fall. Hiermit soll z. B. die Anordnung der künstlichen Belüftung eines Vorfluters wegen des Einleitens schädlichen Abwassers ermöglicht werden, wenn diese Maßnahme zum Ausgleich einer mit der Gewässerbenutzung verbundenen Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushalts des Gewässers notwendig ist.

Zu Nummer 6 (§ 4 a)

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG, welche es der zuständigen Behörde ermöglichte, die Bestellung eines „verantwortlichen Betriebsbeauftragten“ durch Auflage anzuordnen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Der Grund hierfür liegt in der mangelnden Konkretisierung von Funktion und Verantwortlichkeit des Betriebsbeauftragten. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diese Unvollkommenheit beseitigen. Sie soll die Benutzer von Gewässern veranlassen, die Selbstüberwachung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu intensivieren und die eigenen Bemühungen um eine Verbesserung der Wasserreinhaltung im Unternehmen zu verstärken.

Es wird davon ausgegangen, daß die behördliche Überwachung und staatliche Initiative in Richtung auf Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren allein nicht ausreichen, um die natürlichen Lebensgrundlagen in der Bundesrepublik zu erhalten und nachhaltig zu verbessern, sondern daß der Staat hierfür auch auf eigene Bemühungen der Wirtschaft und der Betriebe der öffentlichen Hand zur Verbesserung des Umweltschutzes angewiesen ist. Andererseits kann der Umweltschutz im Unternehmen und bei Betrieben der öffentlichen Hand, wenn er intensiviert werden soll, nicht mehr stets von der Geschäftsleitung neben anderen Aufgaben wahrgenommen werden. Die vielfältigen Erfordernisse des modernen arbeitsteiligen Großbetriebs, die technische Kompliziertheit der Materie und der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, aber auch die politische Bedeutung der Vermeidung von Umweltbelastungen machen es erforderlich, den internen Umweltschutz der Unternehmen und der Betriebe der öffentlichen Hand bei einer bestimmten Gefährlichkeit der Umweltbelastungen generell, und nicht nur von Fall zu Fall durch Auflage, einem besonderen Funktionsträger, dem Umweltbeauftragten für Wasserreinhaltung, anzuvertrauen. Der durch Gesetz ausgeübte Zwang zur Selbstorganisation des Umweltschutzes und die damit verbundene klare Abgrenzung der Kompetenzen und Verantwortlichkeit wird die Unternehmen und die Betriebe der öffentlichen Hand veranlassen, sich auch inhaltlich stärker mit Umweltschutzmaßnahmen zu befassen. Zwar hat ein Teil der Großunternehmen auf Grund von Auflagen oder auf freiwilliger Grundlage Stellen oder Abteilungen eingerichtet, die sich mit

Wasserreinhaltung befassen. Ihre Funktionen sind aber recht unterschiedlich ausgestaltet; die Verantwortlichkeit der Stelleninhaber nach außen ist rechtlich unklar. Eine eingehende gesetzliche Regelung ist daher erforderlich.

§ 4 a legt den Kreis der zur Bestellung eines Umweltbeauftragten für Wasserreinhaltung Verpflichteten fest. Zur Bestellung verpflichtet sind nur gewerbliche Benutzer.

Zu Nummer 6 (§ 4 b)

Die vorgeschlagene Einführung des Umweltbeauftragten lehnt sich an vergleichbare Institutionen im geltenden und künftigen Recht an, wie — abgesehen vom Betriebsbeauftragten des geltenden Rechts — den Sicherheitsbeauftragten im Bergrecht, den Strahlenschutzbeauftragten im Atomrecht, den Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutzrecht sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Drucksache W/3390).

§ 4 b, der die Pflichten und Rechte des Umweltbeauftragten bestimmt, geht jedoch bei der Bestimmung der Funktionen und Verantwortlichkeit des Umweltbeauftragten, nicht zuletzt aufgrund der insbesondere mit dem wasserrechtlichen Betriebsbeauftragten gemachten Erfahrung, zum Teil über diese Vorbilder hinaus. Der Umweltbeauftragte soll nicht auf mehr oder weniger subalterne Meß- und Kontrollpflichten beschränkt, sondern für den Gesamtkomplex der Selbstüberwachung verantwortlich sein. Außerdem kommen ihm Mitwirkungsaufgaben u. a. auch bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zu. Schließlich ist er entsprechend seiner Funktion im Unternehmen der geeignete Gesprächspartner für die zuständige Behörde bei Genehmigungsentscheidungen und im Rahmen der Überwachung; er ist deshalb auch verpflichtet, der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Nummer 6 (§ 4 c)

§ 4 c verpflichtet die Länder zum Erlass gleichwertiger Vorschriften für nichtgewerbliche, insbesondere kommunale Einleitungen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

§ 5 WHG enthält für die dort unter 1 bis 3 bezeichneten Fälle einen gesetzlichen Vorbehalt, nachträgliche Auflagen vorschreiben zu können. Hierbei sind Auflagen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie im Sinne des hier neu vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 Nr. 2 a WHG bisher nicht erfaßt. Die Nummer 1 des § 5 WHG erstreckt sich auf Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers, nicht aber auf zu fordernde Maßnahmen im Vorfluter.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

§ 5 Abs. 2 verwirklicht das wasserwirtschaftlich gebotene Prinzip, daß alte Rechte und alte Befugnisse dem gleichen Vorbehalt nachträglicher Anforderungen unterliegen sollten wie Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem WHG. Hierin liegt eine Konkretisierung der Sozialpflichtigkeit.

Es ist auch erforderlich, die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen gegenüber alten Rechten und

alten Befugnissen bundeseinheitlich zu regeln. Insofern erscheinen länderweise Unterschiede weder mit den Belangen der Wasserwirtschaft noch mit dem Interesse der Benutzer an der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit vereinbar.

Zu Nummer 8

Für die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis enthält das Wasserhaushaltsgesetz bisher keine Bestimmung. Der Übergang der Bewilligung auf den Rechtsnachfolger ist in § 8 Abs. 6 WHG geregelt. Die Landeswassergesetze haben diesen § 8 Abs. 6 fast durchweg für die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis für entsprechend anwendbar erklärt; nur in Bremen und in Bayern hinsichtlich der beschränkten Erlaubnis (vgl. Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes) ist dies nicht geschehen.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtsklarheit besteht das Bedürfnis, die Rechtsnachfolge bei der Erlaubnis ebenfalls bundesrechtlich zu regeln; die vorgesehene Regelung entspricht der in § 8 Abs. 6 WHG getroffenen Regelung über die Rechtsnachfolge bei der Bewilligung.

Zu Nummer 9

Die Bewilligung gewährt ein Gewässerbenutzungsrecht, das nur unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt oder zurückgenommen werden kann (vgl. § 12 WHG). Bei einem solchen Recht bestehen danach nur beschränkte Möglichkeiten, die betreffenden Benutzungen den jeweiligen Erfordernissen der Wasserwirtschaft anpassen zu können. Bei Benutzungen, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, insbesondere also bei dem Einleiten von Abwasser in die Gewässer, muß es aber möglich sein, den sich ändernden Erfordernissen des Umweltschutzes sachgerecht Rechnung tragen zu können. Für Maßnahmen dieser Art soll es daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein, eine Bewilligung zu erteilen; es kommt hierfür dann nur noch die Erteilung einer kraft Gesetzes widerruflichen Erlaubnis in Betracht (vgl. § 7 WHG).

Zu Nummer 10

Im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Antragsteller kann es zweckmäßig sein, daß der Unternehmer dann, wenn mit einem langwierigen Verfahren bis zur Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Bewilligung zu rechnen ist, schon vor Abschluß dieses Verfahrens mit der Benutzung beginnen kann. Durch den § 9 a soll daher bundeseinheitlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen dieser Art die Ausübung der Benutzung oder die Errichtung der von der Erlaubnis oder Bewilligung umfaßten Anlagen schon nach Einleitung des Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zulassen zu können.

Diese Vorschrift hat zugleich den Vorteil, daß über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis der Bewilligung ohne unangemessenen Zeitdruck entschieden werden kann.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Folge der Änderung unter Nummer 9 (§ 8 Abs. 2).

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Nach geltendem Recht können alte Rechte und alte Befugnisse im Sinne des § 15 WHG ohne Entschädigung nur beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach früherem Landesrecht zulässig war. Soweit eine solche Bestimmung jedoch nach früherem Landesrecht nicht getroffen ist, fehlt heute eine gesetzliche Festlegung von Inhalt und Schranken dieser alten Rechte und alten Befugnisse im Sinne des Artikels 14 GG. Diese Festlegung soll mit der Änderung des § 15 Abs. 4 Satz 2 getroffen werden.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Da nach § 15 Abs. 4 WHG die Beschränkung alter Rechte und alter Befugnisse entschädigungspflichtig ist, muß durch den angefügten Satz klargestellt werden, daß diese Regelung für nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen nach § 5 WHG nicht gilt, hierfür vielmehr keine Entschädigung zu leisten ist.

Zu Nummer 13

Folge der Änderung des § 37 (vgl. Nummer 27).

Zu Nummer 14

Die Bundeswehr und der Bundesgrenzschutz sowie Organisationen, die Aufgaben des Zivilschutzes oder der Gefahrenabwehr im Frieden wahrnehmen, müssen die Maßnahmen, die sie im Ernstfall zu leisten haben, vorher üben und die hierfür erforderlichen Anlagen, Einrichtungen oder Geräte erproben. Gewässerbenutzungen, die diesem Zweck dienen, sollten im Bundesgebiet ohne eine vorherige Erlaubnis oder Bewilligung zulässig sein, wenn dabei der Schutz der Gewässer nach Qualität und Quantität sowie auch der Schutz Betroffener hinreichend gewährt bleibt.

Zu Nummer 15

Es erscheint angebracht, in das Wasserhaushaltsgesetz — ähnlich wie im Abfallbeseitigungsgesetz über die Abfallbeseitigung — ein gesetzliches Gebot über die unschädliche Abwasserbeseitigung aufzunehmen. Dabei ist auch vorzuschreiben, daß das Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen ist. Die Festlegung dieser Regeln soll den Ländern obliegen, weil sie für die Ausführung des Gesetzes zuständig sind und über die daraus sich ergebenden praktischen Erfahrungen verfügen. Um dabei in jedem Falle einheitliche Normalwerte für die Abwasserreinigungsverfahren sicherzustellen, geht der Entwurf davon aus, daß die Einführung solcher Normalwerte durch mindestens ein Land ausreicht, um sie für den ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik ansehen zu können. Im Falle einer nicht einheitlichen Festlegung der Normalwerte durch die Länder wäre daher die strengste Festlegung ohne weiteres in allen Ländern maßgebend. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Länder, nach den örtlichen Verhältnissen für bestimmte Gebiete oder Gewässer noch höhere Anforderungen aufzustellen, die über die allgemein zu beachtenden Normalwerte hinausgehen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus die zwingende Anpassung aller Abwassereinleitungen vor, die spätestens bis zum 31. Dezember 1980 abgeschlossen sein muß. Die Vorschrift bedeutet somit die unmittelbare Verpflichtung für jeden Abwassereinleiter, unverzüglich mit dem Bau mindestens von vollbiologischen Kläranlagen für häusliches Abwasser und mindestens gleichwertiger Kläranlagen für industrielles Abwasser zu beginnen.

Die Abwasserbeseitigung ist für den Umweltschutz so bedeutsam geworden, daß sie grundsätzlich als öffentliche Aufgabe auszuweisen ist. Sie ist deshalb in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen. Wegen der Vielgestaltigkeit der örtlichen Verhältnisse muß es den Ländern überlassen bleiben zu bestimmen, welche Körperschaften diese Aufgabe zu erfüllen haben und in welchen Fällen andere, insbesondere die Verursacher selbst, zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Nur bei einer eindeutigen Festlegung der zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten kann die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder sichergestellt werden.

Zu Nummer 16

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 19 d WHG soll um die neue Nummer 1 a ergänzt werden, die die bisherigen Erfahrungen bei der Überwachung von Fernleitungen gezeigt haben, daß die zuständigen Behörden über alle Änderungen an Fernleitungen, die deren Sicherheit beeinträchtigen können, unterrichtet sein müssen. Für solche Änderungen der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebs, die nicht bereits als wesentliche Änderung einer Genehmigung nach § 19 a Abs. 3 WHG bedürfen, muß eine Anzeigepflicht vorgeschrieben werden können.

Zu Nummer 17

Die Regelung konkretisiert die allgemeinen Verbotsvorschriften der §§ 26, 34 WHG im Hinblick auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten und ihr Zubehör. Sie lehnt sich eng an entsprechende Vorschriften in den Landesverordnungen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten an (vgl. Lagerbehälter-Verordnung von Nordrhein-Westfalen).

Zu Nummer 18 Buchstaben a und b

Im Absatz 1 soll der Satz 2 so gefaßt werden, wie dies in entsprechenden Überwachungsvorschriften heute üblich ist (vgl. z. B. § 7 Abs. 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968, BGBl. I S. 1419). In Satz 3 ist zusätzlich die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften aufgenommen. Dieser Zusatz stellt eine notwendige Ergänzung der bisher bestehenden Pflichten des Unternehmens einer Gewässerbenutzung dar (vgl. auch in diesem Entwurf § 41 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Der Absatz 2 ist im Hinblick auf den neu einzufügenden § 19 g entsprechend zu erweitern. Dabei dient es der Klarstellung, wenn die Pflichten der Eigentümer und Besitzer der Grundstücke in Satz 2 gesondert aufgeführt werden; für sie sind Verpflichtungen, wie erforderliche Arbeitskräfte oder auch

Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, nicht vertretbar.

Zu Nummer 18 Buchstabe c

Der Kreis der Personen, die zu militärischen Anlagen und Einrichtungen Zugang erhalten, muß aus Gründen der militärischen Sicherheit möglichst klein gehalten werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 eröffnet die Möglichkeit, die behördliche Überwachung in Fällen dieser Art bei Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung von Gewässerbenutzungen dienen, bei Rohrleitungsanlagen wie auch bei Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe Stellen zu übertragen, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören. Der Bundesminister der Verteidigung verfügt über entsprechende fachkundige Stellen.

Zu Nummer 19

Das Einleiten von Abwasser darf in keinem Fall mehr Gemeingebrauch sein.

Zu Nummer 20

Die Möglichkeit, Reinhalteordnungen zu erlassen, soll immer dann gegeben sein, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, d. h. beispielsweise bei stark verunreinigten Gewässern, wenn sie in bestimmter Weise saniert werden müssen, und bei nicht oder nur unerheblich verunreinigten Gewässern, wenn sie in diesem Zustand erhalten werden müssen.

Durch die Änderung des Absatzes 1 soll eine Ermächtigung zum Erlass von Reinhalteordnungen als Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Artikels 80 Abs. 1 GG vorgesehen werden. Aus dieser Änderung ergibt sich zwangsläufig die Änderung des Satzes 1 von Absatz 2.

Zu Nummer 21

Der Umfang der Unterhaltung muß sich an den Erfordernissen einer naturnahen Gewässerunterhaltung und an den Erfordernissen der Erholungsfunktion der Gewässer orientieren. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft erforderlich werden, müssen dazu in erster Linie die Verursacher der Gewässerunreinigung herangezogen werden, etwa durch Einschränkung der Benutzung oder durch verschärfte Benutzungsbedingungen und Auflagen. Soweit darüber hinaus Maßnahmen zu treffen sind, können auch sie zur Unterhaltung gerechnet werden.

Zu Nummer 22

Der Begriff des Ausbaus in § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG gibt zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß (vgl. hierzu die einschlägige Literatur, u. a. die Kommentare zum Wasserhaushaltsgesetz von Giesecke-Wiedemann und Sieder-Zeitler, Anmerkungen zu § 31). Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß es sich bei den Ausbaumaßnahmen nicht um über die Unterhaltung hinausgehende Maßnahmen handelt, sondern vielmehr um Maßnahmen, die gar nicht Gegenstand der Unterhaltung eines Gewässers sind.

Zudem soll verdeutlicht werden, daß auch Maßnahmen, bei denen die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nicht bezweckt ist, sich aber als Nebenwirkung ergibt, ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau erforderlich machen.

Zu Nummer 23

Diese Änderung ist eine Folge der Ergänzung des § 8 Abs. 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 9); danach kommt für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr in Betracht.

Zu Nummer 24

Die öffentliche Wasserversorgung kann für die Zukunft nur gesichert werden, wenn alle nutzbaren Grundwasservorkommen vor Beeinträchtigungen oder Gefährdungen durch Erdaufschlüsse geschützt werden. Die Entwicklung der Rechtsprechung macht erforderlich, insoweit Inhalt und Schranken des Grundeigentums nach Artikel 14 Grundgesetz zu bestimmen. Diese Sozialgebundenheit des Grundeigentums folgt hier aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke, die für die Grundwassergewinnung und Grundwassererneuerung Bedeutung haben. In Rechtspositionen, die auf Grund behördlicher Zulassung erworben wurden, soll durch Absatz 1 nicht eingegriffen werden. Soweit für neue Erdaufschlüsse nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften keine behördlichen Zulassungen vorgesehen sind, haben die Länder ergänzende Regelungen zu schaffen.

Um die räumliche Abgrenzung der Gebiete nach Absatz 1 für den Eigentümer erkennbar zu machen, sieht Absatz 2 vor, daß — in deklaratorischer Weise — Grundwasserschongebiete auszuweisen sind, wenn nicht durch Wasserschutzgebiete zugleich weitergehende Beschränkungen angeordnet werden.

Zu Nummer 25

Die bisherige Überschrift des Fünften Teiles des Wasserhaushaltsgesetzes lautet: „Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, Wasserbuch“. An die Stelle des Wortes „Rahmenpläne“ soll „Planung“ treten, damit auch die neuen §§ 36 a und 36 b (vgl. Artikel 1 Nr. 26 dieses Entwurfs) durch die Überschrift erfaßt werden.

Zu Nummer 26 (§ 36 a)

Die Bewirtschaftungspläne gemäß § 36 a sind durch die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Landeswassergesetzen zu treffenden Entscheidungen, zu denen die Wasserbehörden sonst nur ermächtigt sind, zwingend durchzusetzen. Sie werden es deshalb den Wasserbehörden ermöglichen, die vielfältige Inanspruchnahme sowohl der oberirdischen Gewässer als auch des Grundwassers unter Ausgleich aller Belange des allgemeinen Wohls und unter Verzahnung mit der Landesplanung und Raumordnung durch Einzelentscheidungen so zu steuern und aufeinander abzustimmen, daß die Gewässer als Gemeingut mit dem größten Nutzen eingesetzt werden.

Zu Nummer 26 (§ 36 b)

Eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte Abwasserbeseitigung kann nur dann den übrigen Anforderungen nach § 18 a genügen, wenn sie nach überörtlichen Gesichtspunkten geplant wird. Die Planung steht im engen Zusammenhang mit der Einführung der Abwasserbeseitigungspflicht. Allein die Bestimmung von sachgerechten Einzugsgebieten und von leistungsfähigen Trägern für die Abwasserbehandlungsanlagen bietet die Gewähr für eine technisch und wirtschaftlich optimale Gestaltung dieser Anlagen und die Zuverlässigkeit ihres Betriebs. Die Erfahrungen im In- und Ausland haben gezeigt, daß auf diese Art ein weit besserer Erfolg für die Reinhaltung der Gewässer erzielt werden kann als durch die Einführung von Gütestandards, die vorwiegend abstrakte Zielvorstellungen enthalten.

Zu Nummer 26 (§ 36 c)

Bei den in Absatz 1 angegebenen Vorhaben handelt es sich um raumbeanspruchende Maßnahmen. Sie bedürften im allgemeinen mehrjähriger Planungsvorbereitungen. Wenn auf Grund von Planungen die Grundflächen, die für solche Vorhaben in Betracht kommen, festliegen, ist es schon im Planungsstadium notwendig, diese Flächen von Veränderungen, die die Vorhaben stören oder vereiteln könnten, freizuhalten.

In Anlehnung an Vorschriften über eine Veränderungssperre im Bundesfernstraßengesetz (vgl. § 9 a) richtet sich die vorgesehene Veränderungssperre gegen jedermann, der auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschwerende Veränderungen vornehmen will.

Die Veränderungssperre soll sich in Anlehnung an die genannte Vorschrift des Bundesfernstraßengesetzes und auch die Vorschriften über eine Veränderungssperre im Bundesbaugesetz (vgl. §§ 14 bis 18) im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Bindung des Eigentums halten.

Zu Nummer 27

Durch die Änderung des § 37 sollen die Länder von dem Zwang befreit werden, ein Wasserbuch einzurichten und führen zu müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Eintragungen in das Wasserbuch weder rechtsbegründende noch rechtsändernde Wirkung haben und daher auch keinen öffentlichen Glauben genießen.

In Ländern mit einer einstufigen zentralen Wasserbehörde sind Auskünfte, wie sie aus einem Wasserbuch entnommen werden können, umfassender und genauer aus den jederzeit verfügbaren Unterlagen der Wasserbehörde zu erlangen. Die Einrichtung eines Wasserbuchs führt demzufolge in Ländern mit einer zentralen, einstufigen Wasserbehörde lediglich zu einer Doppelarbeit, die anderweitig dringend benötigte Dienstkräfte bindet und keine weitergehenden Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den ohnehin jederzeit vorhandenen Unterlagen eröffnet.

In Berlin hat es sich zudem als so gut wie unmöglich erwiesen, Eintragungen bestehengebliebener alter Rechte in ein neues Wasserbuch vorzunehmen.

Trotz öffentlicher Aufforderung sind nur vereinzelt alte Rechte und Befugnisse bei der Berliner Wasserbehörde angemeldet worden. Die für die in Berlin (West) gelegenen Gewässer bis 1945 von der Wasserbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Potsdam sowie von dem Polizeipräsidenten in Ostberlin geführten Wasserbücher konnten trotz Kontaktaufnahme mit Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR im Hinblick auf das Bestehen alter Rechte und Befugnisse bisher nicht eingesehen werden. Es besteht überdies die Vermutung, daß diese alten Wasserbücher durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind.

Die Änderung des § 37 macht auch Änderungen des § 16 Abs. 1 sowie des § 16 Abs. 2 erforderlich.

Zu Nummer 28

Vorbemerkung zum Sechsten Teil

Die Benutzung des überragend wichtigen Gemeinschaftsguts Wasser ist bisher weitgehend unentgeltlich zugelassen worden. Die hohen Kosten für die Erhaltung und Sicherung des Wasserschatzes rechtfertigen es, die wirtschaftlichen Vorteile, die aus der Benutzung der Gewässer gezogen werden, wenigstens zum Teil durch Benutzungsabgaben abzuschöpfen, um diese Mittel zweckgebunden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu verwenden. Entsprechende Abgaben werden in einzelnen Ländern und im Ausland bereits erhoben.

Mit steigender Inanspruchnahme der Gewässer schließen Einzelbenutzungen den Gemeingebrauch zunehmend aus. Dies gilt insbesondere für das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die den Zustand der Gewässer verschlechtern. Für diesen Teilbereich ist daher — abweichend zu anderen Benutzungen — die Einführung einer Reinhalteabgabe obligatorisch durch Bundesrecht vorzusehen. Die Reinhalteabgabe soll über eine Abwasserabgabe hinaus jegliches Einleiten und Einbringen von Stoffen in alle Gewässer erfassen.

Zu § 37 a

Durch § 37 a sollen die Länder veranlaßt werden, für erlaubnis- und bewilligungspflichtige sowie auf alten Rechten und alten Befugnissen beruhende Benutzungen Gewässerbenutzungsabgaben einzuführen.

Zu § 37 b

In § 37 b werden die Grundzüge für die Erhebung und Verwaltung der Gewässerbenutzungsabgabe geregelt, insbesondere wird die Zweckbindung der Abgabe für wasserwirtschaftliche Maßnahmen festgelegt.

Zu §§ 37 c bis g

Trotz der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze, auf Grund derer die Einleitung schädlichen Abwassers aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verboten oder nur unter Festsetzung von Auflagen an die Beschaffenheit des Abwassers zuzulassen ist, haben die Wasserbehörden erhebliche Schwierigkeiten, die zur Reinhaltung unserer Gewässer erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen. Auch die bisher vorgelegten Gesetzent-

würfe reichen allein nicht aus, solange das Interesse der Gewässerverschmutzer fortbesteht, so wenig wie möglich an Kosten für die Verringerung der Schädlichkeit ihres Abwassers aufzuwenden.

Die durch die Gewässerverschmutzung entstehenden Schäden treten im allgemeinen nicht bei denjenigen auf, die sie verursachen, sondern fallen der Allgemeinheit oder nicht an der Verschmutzung Beteiligten zur Last. Sie schlagen sich in der Kostenrechnung der Abwassereinleiter nicht nieder. Die Reinhalteabgabe soll die aus einer unzureichenden Abwasserbehandlung entstehenden Wettbewerbsvorteile ausgleichen und zugleich anreizen, die Produktion auf abwasserlose oder abwasserarme Verfahren umzustellen.

Durch die Reinhalteabgaben werden die Bemühungen der Wasserbehörden um die Reinhaltung der Gewässer wirksam unterstützt und eine gerechte Zuordnung der Kosten für die Vermeidung, die Beseitigung und den Ausgleich der durch die Gewässerverschmutzung verursachten Schäden erreicht. Diese Kosten sollen nunmehr nach Maßgabe der bewirkten Veränderung im Gewässer den Verursachern der Gewässerbelastung angelastet werden. Die Höhe der Abgabe ist so bemessen, daß von ihr ein erheblicher Anreiz ausgeht, weniger Schadstoffe in die Gewässer einzuleiten. Das ist in erster Linie durch den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen sowie durch Entwicklung und Einführung abwasserarmer bzw. abwasserloser Produktionsverfahren zu erreichen.

Insbesondere bei abwasserintensiv hergestellten Gütern ist damit zu rechnen, daß infolge der Abwälzung der Reinhalteabgabe auf den Preis eine gewisse Verteuerung eintreten wird. Da die Reinhalteabgabe in ihrer Höhe den Kosten entspricht, die für eine vollbiologische oder gleichwertige Abwasserreinigung entstehen, wäre mit dieser Verteuerung auch zu rechnen, wenn die im Interesse des Gewässerschutzes erforderliche und schon jetzt rechtlich gebotene Abwasserreinigung ohne Einführung der Reinhalteabgabe erreicht würde. Diese Verteuerung muß im Interesse des Gewässerschutzes zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Erhaltung der Erholungsfunktion der Gewässer in Kauf genommen werden.

Zu § 37 c

Der Abgabetatbestand erfaßt die Benutzung von oberirdischen Gewässern, von Küstengewässern und von Grundwasser. Die Einbeziehung des Grundwassers ist erforderlich, um zu verhindern, daß sich eine Vielzahl von kleinen Einleitern der Reinhalteabgabe durch die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht vielfach unerwünschte Einleitung von Abwasser in das Grundwasser entzieht. Diese Einleitungen können von den Wasserbehörden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand überwacht werden. Ihre Freistellung von der Reinhalteabgabe würde in zahlreichen Gemeinden den Anreiz zum Bau zentraler Ortsentsorgungsanlagen mit wirksamen Abwasserreinigungsanlagen vermindern.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht. Die Ausnahmen nach Nummer 1 sind erfor-

derlich, da mit dem Einleiten von Quell- und Grundwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern in unverändertem Zustand eine Veränderung dieser Gewässer nicht eintritt. Die Ausnahmen nach Nummer 2 sind erforderlich, da Niederschlagswasser, das von unbefestigten Flächen und von Flächen außerhalb geschlossener Ortslagen abfließt, Veränderungen durch menschliche Einflüsse weniger ausgesetzt ist. Die Ausnahmen nach Nummer 3 sind erforderlich, da mit dem Einbringen von Stoffen zum Zwecke des Aubaus der Gewässer oder der Unterhaltung eine Veränderung, die eine Abgabe rechtfertigen könnte, nicht verbunden ist.

Zu § 37 d

Absätze 1 und 2 geben die Kriterien für die Bemessung der Abgabe an. Die in Absatz 3 genannten Stoffe und Parameter konkretisieren die Veränderungen im Gewässer im Sinne des Absatzes 1. Eine Abgabeeinheit entspricht der Abwasserbelastung durch einen Einwohner.

Die Einleitung gelöster organischer Schmutzstoffe beeinträchtigt das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers und die Qualität eines Wassers durch die Verringerung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer. Meßwert für den Gehalt an gelösten organischen, leicht abbaubaren Stoffen ist der BSB₅ (biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen). Er beträgt für die gelösten leicht abbaubaren organischen Stoffe im Abwasser eines Einwohners 40 g Sauerstoff je Tag. Der Meßwert für die biologisch schwer oder nicht abbaubaren organischen Stoffe ist der CSB (chemischer Sauerstoffbedarf). Der CSB beträgt im Abwasser eines Einwohners rd. 80 g Sauerstoff je Tag. Ungelöste, absetzbare mineralische und organische Abwasserinhaltsstoffe führen zur Ablagerung und Schlammabildung im Gewässer und können das Flußwasser trüben und beeinträchtigen. Im Abwasser eines Einwohners beträgt der Anteil an mineralischen absetzbaren Stoffen 20 g, an organischen absetzbaren Stoffen 40 g je Tag.

Die Formel und die von den Ländern festzulegenden Meßverfahren ermöglichen es, die Schädwirkung giftiger Bestandteile des Abwassers zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit vom Maß ihrer Schädwirkung sind die einzelnen Stoffe und Parameter unterschiedlich gewichtet. Ausgehend von der Belastung

| | | |
|-----|--|------|
| 1,0 | durch ungereinigtes Abwasser eines Einwohners wird | |
| | den mineralischen absetzbaren Stoffen | |
| | eine Gewichtung von | 0,05 |
| | den organischen absetzbaren Stoffen | |
| | eine Gewichtung von | 0,40 |
| | den gelösten, organischen, leicht und schwer abbaubaren Stoffen (im BSB ₅ und CSB erfaßt) eine Gewichtung von | 0,55 |
| | | 1,00 |
| | beigemessen. | |

Bei der Berechnung wird nicht die Belastung der Gewässer mit Salz und mit Wärme erfaßt. Hierzu besteht derzeit noch kein Bedürfnis.

Absatz 3 sieht eine stufenweise Einführung der Abgaben durch zwei unterschiedliche Berechnungsformeln vor. Der Unterschied liegt darin, daß bei der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Formel eine Abgabe sich dann nicht errechnet, wenn die Belastung unter der eines vollbiologisch gereinigten häuslichen Abwassers liegt, während nach diesem Zeitpunkt auch diese Belastung in die Berechnung einbezogen wird. Damit werden bis zu dem in § 18 a genannten Endtermin diejenigen abgabefrei bleiben, die Abwasser vollbiologisch oder gleichwertig reinigen.

In Absatz 4 wird die Reinhalteabgabe auf 25 DM je Abgabeeinheit festgesetzt. Diese Festsetzung ist auch in einer rahmenrechtlichen Regelung erforderlich, um die Veranlagung zur Reinhalteabgabe der Höhe nach in den einzelnen Ländern zu vereinheitlichen. Die Höhe der Abgabe entspricht den Kosten, die im Durchschnitt jährlich für die Reinigung des Abwassers eines Einwohners aufzuwenden sind. Sie ist so bemessen, daß von ihr ein erheblicher Anreiz ausgeht, weniger Schadstoffe in die Gewässer einzuleiten. Um die Abschreckungswirkung gegen unbefugtes Einleiten von Stoffen, bei dem erfahrungsgemäß schwer erfaßbare, über das übliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Gewässergüte zu erwarten sind, zu verstärken, ist vorgesehen, für das unbefugte Einleiten von Stoffen einen Zuschlag von 30 v. H. zu erheben. Die Unterbringung und gegebenenfalls die strafrechtliche Ahndung solcher Einleitungen bleiben unberührt.

In Absatz 5 werden die Länder ermächtigt zu bestimmen, daß an Stelle der Erhebung der Reinhalteabgabe auf Grund von Messungen, wie sie nach der Formel gemäß Absatz 3 erforderlich werden, eine Pauschalierung tritt. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht in allen Ländern die erforderlichen Kapazitäten der Meßstellen vorhanden sind und nur schwer zu beschaffen sein dürften. Darüber hinaus gibt es Gruppen von Einleitern, deren Abwasser in der Zusammensetzung sich kaum ändert und für die die Reinigungswirkung der bekannten Kläranlagentypen mit hinreichender Sicherheit vorausgeschätzt werden kann. Es ist in diesen Fällen überflüssig, einen erheblichen Aufwand für Messungen zu treiben.

Zu § 37 e

Die Abgabepflicht entsteht nach § 37 a Abs. 3 bei den Gewässerbenutzern. Es kann den Vollzug des Gesetzes erheblich erleichtern, nicht alle Einzeleinleiter unmittelbar zu veranlagern, sondern an ihrer Stelle pauschal Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden und Gemeindeverbände, und diesen die Möglichkeit zu eröffnen, die Reinhalteabgabe auf die Einzeleinleiter abzuwälzen, auch wenn diese nicht an gemeinschaftliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Die Länder werden daher ermächtigt, an Stelle der Abgabepflichtigen nach Absatz 1 auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere

solche, zu deren öffentlichen Aufgaben die Abwasserbeseitigung gehört, zur Abwasserabgabe zu veranlagen.

Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten, die sich bei Mündungskläranlagen ergeben.

Zu § 37 f

§ 37 f Abs. 1 und 2 begründen — über die in § 37 b Abs. 2 allgemein vorgesehene Zweckbindung hinaus — eine Zweckbindung der Reinhalteabgabe für Maßnahmen, die der Reinhaltung der Gewässer dienen.

Zu § 37 g

Die Vorschrift des Absatzes 1 ist erforderlich, um die Möglichkeit zu eröffnen, eine während der Bauzeit von Kläranlagen auftretende Doppelbelastung der Abgabepflichtigen mit der Reinhalteabgabe und den während der Bauzeit auflaufenden Baukosten für die getätigten, aber noch nicht genutzten Investitionen zu mindern. Die Freistellung wurde auf die Höhe von 90 v. H. der Abgabe begrenzt, da nach dem heutigen Stand der Technik in der Regel damit gerechnet werden kann, daß moderne Abwasserreinigungsanlagen eine Reinigungswirkung von 90 v. H. haben, der Einleiter also auch nach Fertigstellung einer Kläranlage noch mindestens 10 v. H. der ursprünglichen Abgabenhöhe zu entrichten hat.

Die Vorschrift des Absatzes 2 wurde aufgenommen, um die Abgabepflichtigen zu veranlassen, selbst zweckgebundene Mittel zum Bau von Abwasserreinigungsanlagen anzusammeln. Die Höhe der Freistellung wurde um den Betrag gekürzt, der sonst auf die Betriebskosten entfällt. Durch diese Möglichkeit kann der erforderliche Verwaltungsaufwand für den Vollzug der Vorschrift über die Reinhalteabgabe herabgemindert werden. Der Zweck der Reinhalteabgabe wird hierdurch nicht gefährdet.

Um den Zweck der Reinhalteabgabe nicht zu gefährden, schien es erforderlich, die Freistellung nach den Absätzen 1 und 2 angemessen zu befristen. Darüber hinaus ist eine Nachforderung für den Fall notwendig, daß die zunächst der vorläufigen Freistellung zugrunde gelegten Annahmen wegfallen oder die Fristen nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 29 (§ 38)

In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen, die im wasserrechtlichen Schrifttum zu dieser Strafvorschrift vorliegen (vgl. besonders Kohlhaas in Zeitschrift für Wasserwirtschaft 1968 Heft 1 S. 163 ff.) soll der Tatbestand des § 38 WHG auf Fälle von Gewässerverunreinigungen erweitert werden, bei denen es sich nicht um Benutzungen im Sinne des § 3 WHG oder um Verstöße gegen die §§ 26, 34 WHG handelt. Eine Änderung der verwaltungsrechtlichen Gebiete und Verbote des Wasserhaushaltsgesetzes erscheint dabei nicht erforderlich.

Wie bisher soll sich indes die Strafvorschrift nicht auf befugte Benutzungen erstrecken. In diesen Fällen ist die Einwirkung auf das Gewässer durch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder auch durch ein altes Recht oder eine alte Befugnis abgesichert.

Zu Nummer 29 (§ 39)

Bei dem qualifizierten Tatbestand des § 39 WHG geht es um den Schutz besonderer Rechtsgüter. In Anlehnung an ähnliche Strafvorschriften im Strafgesetzbuch (vgl. z. B. I 315 b StGB) sollen neben die Tatbestandsmerkmale „das Leben oder die Gesundheit eines anderen“ die weiteren Merkmale „eine fremde Sache von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle“ treten.

Zu Nummer 29 (§ 39 a)

Diese Vorschrift ist den §§ 392 bis 394 der Reichsabgabenordnung nachgebildet.

Zu Nummer 29 (§ 40)

Die Vorschrift wird an die Fassung gleichartiger Vorschriften in anderen Gesetzen angepaßt (vgl. z. B. § 9 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968, BGBl. I S. 1419).

Zu Nummer 29 (§ 41)

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wurde um den unbefugten Ausbau eines oberirdischen Gewässers (§ 41 Abs. 1 Nr. 9) ergänzt; darüber hinaus machte die vorgeschlagene Einführung eines Umweltbeauftragten für Wasserreinhaltung eine entsprechende Ergänzung in § 41 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich. Im übrigen sind die einzelnen Nummern des Absatzes 1 der heute üblichen Fassung solcher Vorschrift angeglichen worden.

Der neu eingefügte Absatz 2 ist durch die Aufnahme der Vorschriften über die Gewässerbenutzungsabgabe bedingt.

Die Heraufsetzung des Höchstbetrages der Geldbuße auf 100 000 DM ist im Interesse der Ordnung des Wasserhaushalts, insbesondere des Schutzes der Gewässer gegen Verunreinigung, erforderlich.

Zu Nummer 29 (§ 42)

Diese Vorschrift ist den §§ 392 bis 394 der Reichsabgabenordnung nachgebildet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften über die Gewässerbenutzungsabgabe sollen erst am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Diese Zeitspanne wird benötigt, um die ergänzenden Landesgesetze zu erlassen, die organisatorischen Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe zu schaffen und den Abgabepflichtigen zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die bereits bestehenden landesrechtlichen Gewässerbenutzungsabgaben bleiben von dieser Bestimmung unberührt.